

Lademann & Associates Economists and Competition Consultants



Gesamtschuldnerausgleich in Kartellschaden- ersatzverfahren aus ökonomischer Sicht

Statement im Rahmen des L&A-Wettbewerbstags 2014

Prof. Dr. Rainer P. Lademann, Lademann & Associates GmbH

Hamburg, 23. Januar 2014

Friedrich-Ebert-Damm 311 · D-22159 Hamburg
Phone +49 40 64 55 77 90 · Fax +49 40 64 55 77 33
www.lademann-associates.de · info@lademann-associates.de



Gesamtschuldnerausgleich nach dem Richtlinienvorschlag der Kommission (2013/0185 COD) – wie lässt sich das bestimmen?

Grundsatz der relativen Verantwortung jedes Kartellmitglieds

Jeder Rechtsverletzer trägt seinen Anteil

Ausgleichsanspruch zwischen Kartellmitgliedern

Kriterien Umsatz, Marktanteil, Rolle im Kartell

Berücksichtigung des Effektivitäts- und des Äquivalenzgrundsatz



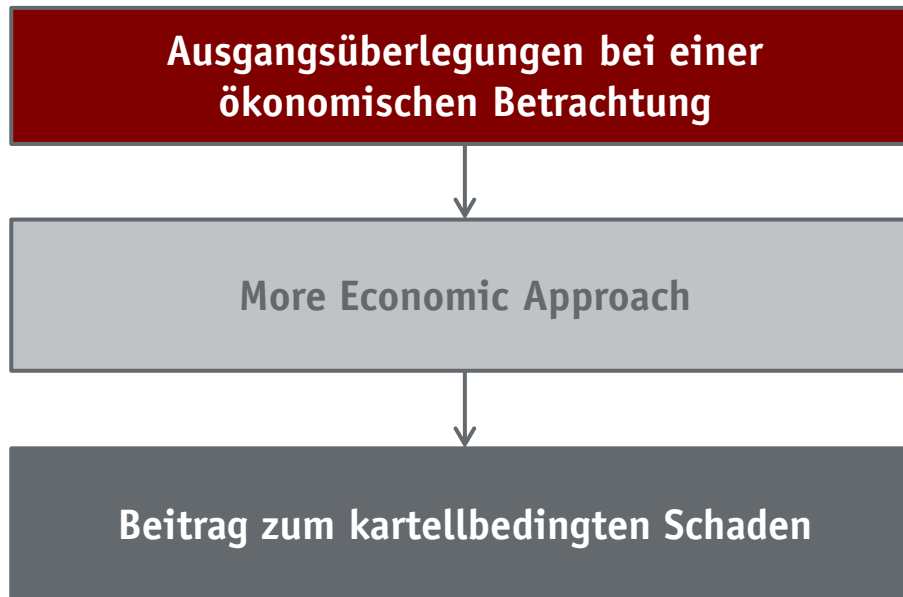
Ein Blick in Kostenverteilungsprinzipien in der Ökonomie



Die EU-Kommission strebt eine Verteilung des Schadenersatzes nach der ‚individuellen Verantwortung‘ – also nach dem Verursachungsprinzip – an. Damit aber kommen eine Verteilung nach Köpfen, nach Marktanteilen oder gar anderen willkürlich anmutenden Prinzipien nicht in Betracht.



Ansatzpunkte zur ökonomischen Bewertung eines Kartellbeitrags

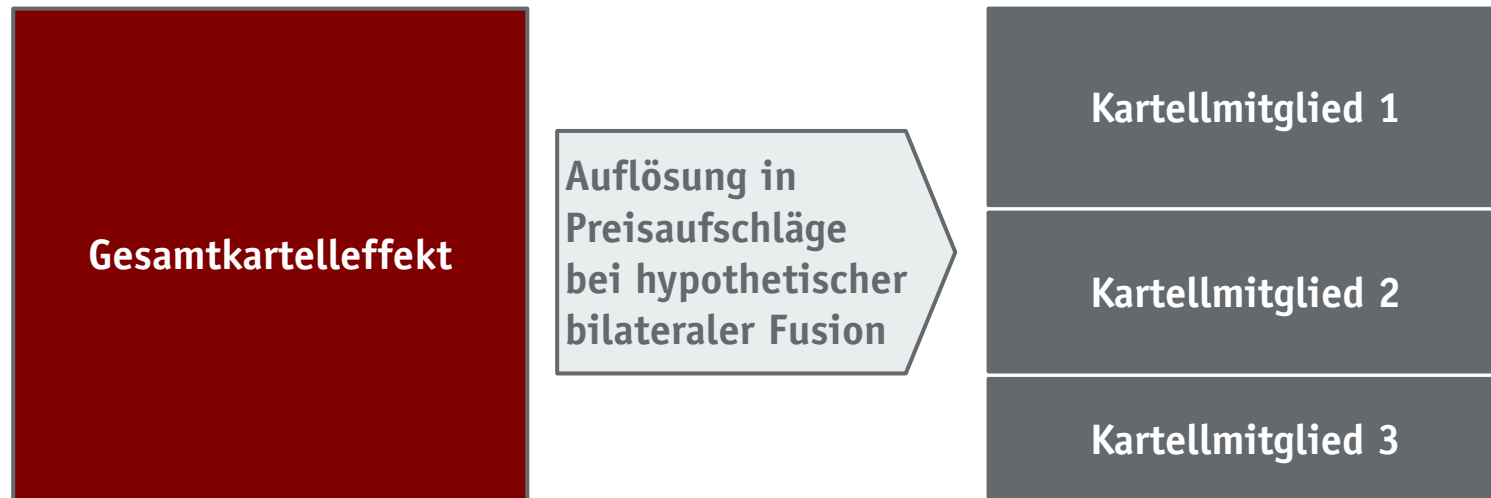


Der kartellbedingte Schaden resultiert aus einem Preiseffekt über dem Wettbewerbsniveau, der also ohne Kartell nicht entstanden wäre.

Ökonomisch sachgerecht wäre es daher, den Beitrag eines Kartellmitglieds zur Preiserhöhung zugrunde zulegen.



Grundidee einer ökonomischen Bewertung von Kartellbeiträgen



Durch eine schrittweise Schätzung unilateraler Effekte ließe sich der Beitrag von zwei Kartellanten als hypothetische Fusionspartner zum Kartellpreis ermitteln.

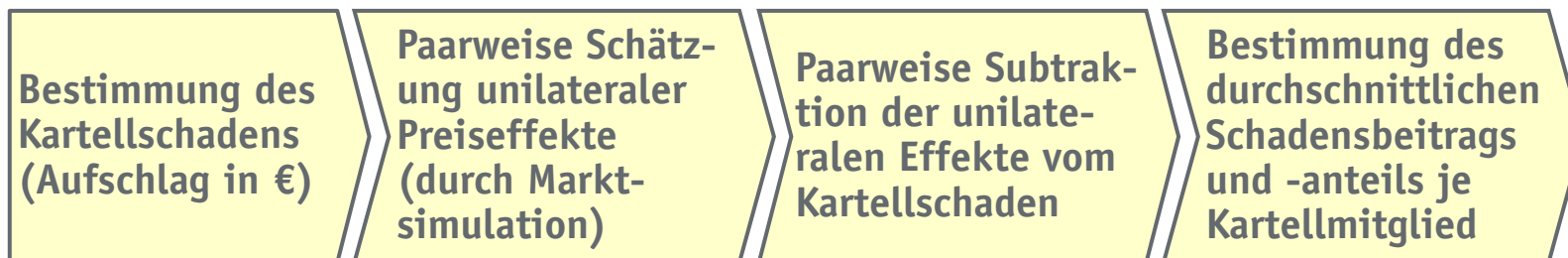


Grundkonzept der Schätzung eines Beitrags zur Preisüberhöhung mittels Modellrechnung





Vorgehen bei einer Schätzung des individuellen Beitrags zur kartellbedingten Preisüberhöhung



Grundprinzip:

Kartellschaden: 10 €/to

•/•

Unilaterale Preiseffekte aus Fusion von zwei Kartellanten

=

Beitrag des nicht fusionierten Kartellmitglieds

Beispiel mit 3 Kartellanten:

Anbieter	A	B	C
A	-	+4	+6
B	-	-	+8
C	-	-	-



- Unilateraler Effekt A+B=4
- Beitrag C: 10-4=6



Vorgehen bei einer Schätzung des individuellen Beitrags zur kartellbedingten Preisüberhöhung

Anbieter	A	B	C
A	-	+4	+6
B	-	-	+8
C	-	-	-

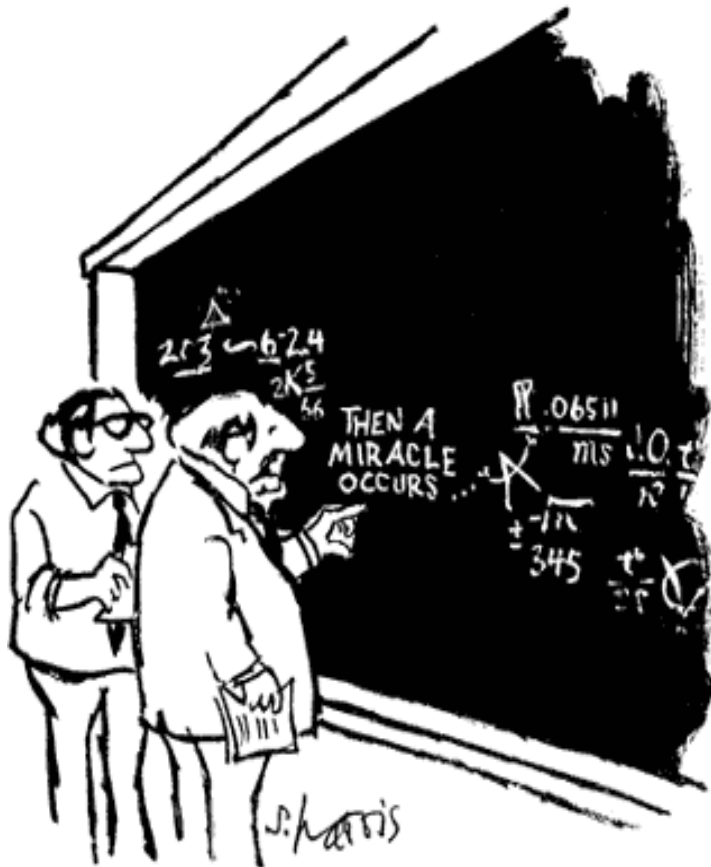
Paarweise Subtraktion		A	B	C	
Score laut Tab. 1					
A+B	4	->		4	6
A+C	6	->		4	6
B+C	8	->	2		8
B+A	4	->	4		6
C+A	6	->	6	4	
<u>C+B</u>	<u>8</u>	->	<u>2</u>	<u>8</u>	
Σ		->	14	20	26
%			23,3	33,3	43,3

Kartellschaden: 10 €/to

Die Mergersimulation zur Bestimmung der unilateralen Effekte berücksichtigt die Bestimmungsgründe der Preiserhöhung, so dass auch der Einfluss der Unternehmensgröße berücksichtigt wird.



Fazit: keine neue Spielwiese für Ökonomen!



"I think you should be more explicit here in step two."

- Nur in Ausnahmen wird der Schadensanteil dem Marktanteil entsprechen.
- Das hier vorgeschlagene Grundprinzip entspricht den Leitideen der EU-Kommission, die Schadensverteilung unter den Kartellmitgliedern an ihrer ‚relativen Verantwortung‘ für den Preisaufschlag über Wettbewerbsniveau zu orientieren.
- Kartellfälle ließen sich so objektiviert auch zwischen den Kartellmitgliedern beenden.
- Die Grundidee dieses Ansatzes ist aber noch auf Robustheit zu prüfen:
 - Wie genau lassen sich unilaterale Effekte schätzen?
 - Welche Verzerrungen können auftreten, (ist ein ‚Nullbeitrag‘ denkbar?)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit